

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sonneberg
zwecks Alkoholverbot in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen
(OBVO Alkoholverbot) vom 29. Juni 2018**

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 07/2018 vom 25. Juli 2018)

Aufgrund der §§ 27, 27 a und 51 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S 251), erlässt die Stadt Sonneberg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für folgende Bereiche der Stadt Sonneberg:

1. Der gesamte Bereich PIKO-Platz – begrenzt durch die Köppelsdorfer Straße, Bahnhofstraße und Ernststraße.
2. Die Bahnhofstraße im Bereich Köppelsdorfer Straße bis Bernhardstraße (Fußgängerzone).
3. Der gesamte Bereich des Stadtteilzentrums Wolkenrasen – Wolke 14 – begrenzt durch die Bert-Brecht-Straße, Friesenstraße, Gorkistraße und Lenaustraße.

**§ 2
Alkoholverbot**

- (1) Sowohl das Verbringen als auch der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in den im § 1 aufgezählten Geltungsbereichen untersagt.
- (2) Das Alkoholverbot gilt nicht für Bereiche, die dem Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198), unterliegen sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Sonneberg bzw. wenn diese von der Stadt Sonneberg genehmigt wurden.
- (3) Die Stadt Sonneberg kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zulassen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Alkohol verbringt und konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der der Ordnungswidrigkeit i. S. des Abs. 1 ist die Stadt Sonneberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme vom 31. 12. bis 01. 01. eines jeden Jahres bis zum 29. 06. 2023.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. August 2017 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 29. 06. 2018

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister